



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wachau (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wachau in seiner Sitzung am 19.06.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wachau vom 15.04.2021, gültig in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.02.2022 beschlossen:

§ 1

ändert § 48 unter V. Abwassergebühren - 4. Abschnitt: Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 48 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Mengengebühr der Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 Abs. 1 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 2,96 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Grundgebühr der Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 Abs. 2 beträgt die Gebühr:

1. bis Nenngröße 2,50 m ³ /h	19,90 €/Monat
2. bis Nenngröße 6,00 m ³ /h	47,76 €/Monat
3. bis Nenngröße 10,00 m ³ /h	79,60 €/Monat
- (3) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 0,46 EUR je Quadratmeter modifizierter versiegelter Grundstücksfläche.
- (4) Für die Teilleistung dezentrale Entsorgung von abflusslosen Gruben mit Fäkalwasser gemäß § 47 (1) beträgt die Entnahme- und Entsorgungsgebühr 36,89 EUR je Kubikmeter Abwasser. Die Erhebung erfolgt in Form eines Entgeltes durch das von der Gemeinde zur Entsorgung beauftragte Unternehmen.

- (5) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und für die Entsorgung sonstiger Anlagen mit Fäkalschlamm gemäß § 47 (1) beträgt die Entnahme- und Entsorgungsgebühr 52,66 EUR je Kubikmeter Abwasser. Die Erhebung erfolgt in Form eines Entgeltes durch das von der Gemeinde zur Entsorgung beauftragte Unternehmen.
- (6) Neben der Entnahme- und Entsorgungsgebühr nach § 48 (4) wird für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben mit Fäkalwasser eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt je Entsorgung und Anlage 89,25 EUR. Die Erhebung erfolgt in Form eines Entgeltes durch das von der Gemeinde zur Entsorgung beauftragte Unternehmen.
- (7) Neben der Entnahme- und Entsorgungsgebühr nach § 48 (5) wird für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen sowie für die Entsorgung von sonstigen Anlagen mit Fäkalschlamm eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt je Entsorgung und Anlage 89,25 EUR. Die Erhebung erfolgt in Form eines Entgeltes durch das von der Gemeinde zur Entsorgung beauftragte Unternehmen.

§ 2
Inkrafttreten

Die 2. Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wachau, den 20.06.2024


Veit Künzelmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 20.06.2024


Veit Künzelmann
Bürgermeister

